



Gemeinde 72589 Westerheim **Alb-Donau-Kreis**

Satzung **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** **(Abfallwirtschaftssatzung)** **- AbfWS -**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG))
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 06.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis vom 06.03.1996 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle), als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis vom 09.11.2004 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Absätze 2 und 3 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Alb-Donau-Kreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (6) Die Gemeinde kann Dritte, insbesondere private Unternehmen mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
- (5) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke können von Amtswegen oder auf Antrag des Verpflichteten von der Anschluss- und Benutzungspflicht (auch Recyclinghof) insoweit und insoweit für den gewerblichen Bereich befreit werden, als die nach § 5 Abs. 4 und 5 im gewerblichen Bereich anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und einwandfrei beseitigt werden und die Menge von 240 Liter wöchentlich überschritten wird.
- (6) Anträge auf Befreiung nach den Absätzen 4 und 5 müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll:**
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe, Folien.
- (4) **Gewerbeabfälle:**
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:**
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll entsorgt werden können.
- (6) **Garten- und Parkabfälle (Grüngut):**
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (7) **Bioabfälle:**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- oder derivativorganische Abfallanteile (zum Beispiel organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfassbare Hausmüllanteil.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore;

Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw.
- (11) **Bodenaushub:**
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) **Bauschutt:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Inertabfälle:**
thermisch nicht verwertbare mineralische Abfälle entsprechend § 3 Abs. 11 KrW-/AbfG mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse 0 DeponieV.

- (14) **Baustellenabfälle:**
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) **Straßenaufbruch:**
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) **Asbestzementabfälle:** (Abfallschlüssel 170605*)
Stoffe, die ca. 10 bis 15 % festgebundenen Asbest enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, zum Beispiel Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen von Asbestzement.
- (17) **Weichasbestabfälle:** (Abfallschlüssel 170601*)
Stoffe mit schwachgebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m³ liegt.
- (18) **Sonstige thermisch nicht verwertbare Abfälle:**
Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.
- (19) **Sonstige thermisch verwertbare Abfälle:**
Stoffe, die in der Abfallentsorgungsanlage Ulm-Donautal thermisch behandelt werden können.
- (20) **Schlammförmige Stoffe:**
Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen. Schlämme sind auch pastöse Rückstände aus Produktionsanlagen.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur - auf Verlangen schriftlichen - Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsangehörigen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghof oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushalte/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäude- renovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
 - a) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) (§ 5 Abs. 3)
 - b) Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7)
 - c) Schrott (§ 5 Abs. 9)
 - d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10)
 - e) Altholz

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Außerdem können
 1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung / Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten – Höchstmenge 1 m³),
 2. Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapierabfuhr bereitgestellt werden,
 3. nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe weitere Abfälle zur Verwertung angenommen oder im Rahmen von Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Alb-Donau-Kreises, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen / stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Kühlgeräte, Fernseher und Röhrenbildschirme aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sie sind weder Sperrmüll noch Schrott.
- (3) Zur Entsorgung nach Abs. 2 ist eine vorherige Anmeldung und der Erwerb einer entsprechenden Wertmarke bei der Gemeinde erforderlich.
- (4) Elektronikgeräteschrott ist zu den dafür bestimmten Recyclinghöfen/Wiederverwertungsstationen anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11

Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitstellen oder stationären Sammelstelle (Recyclinghof) oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind fahrbare Kunststoff-Müllnormeimer mit 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Inhalt.
- (2) Zur Entsorgung des Feriendorfes werden nur 1,1 m³ Normgroßbehälter zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Behälter zu Abs. 2 werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten.
- (4) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Gemeinde (Antrag) Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benutzen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnlicher Gewerbemüll (§ 5 Abs. 5) anfällt, ist mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 bereitzustellen.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird 14tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 7 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Einstampfen und

Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert und abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) kann zur Abholung angemeldet werden (Holsystem). Hierzu erhält jeder Haushalt pro Jahr eine Anforderungskarte. Auf der Anforderungskarte ist die Art und Menge des abzugebenden Sperrmülls zu bezeichnen. Der Sperrmüll ist am mitgeteilten Abholtag bereitzustellen.
- (2) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises anzuliefern.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Wertstoffe (§ 5 Abs. 3), Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4), Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 6), Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10), Bauschutt (§ 5 Abs. 12) und Baustellenabfälle (§ 5 Abs. 14).
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (5) Sperrmüll kann auch auf dem Recyclinghof durch Selbstanlieferung an dem hierfür bereitgestellten Container abgegeben werden (Bringsystem).

§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf welche die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammen geführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung mit Ausnahme von Holz (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Schrott (§ 5 Abs. 9) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 24) zu einem Haushalt gehörenden Personen (auch mit Zweitwohnsitz gemeldete Personen) und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

- für einen 1-Personen-Haushalt 28,50 Euro
- für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt 51,30 Euro
- für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt 62,70 Euro
- für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt 71,20 Euro

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobenen Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,30 Euro.

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

- für einen 1-Personen-Haushalt 130 kg
- für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt 250 kg
- für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt 300 kg
- für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt 330 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 1,1 cbm Normgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 und 2 wird die Vorauszahlung für das Jahr 2008 auf der Basis von 2.600 kg festgesetzt.

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist die Größe der Behälter bzw. das anrechenbare Behältervolumen. Die Behältergebühren betragen jährlich:

- je 60 l Restmüllbehälter 28,50 Euro
- je 80 l Restmüllbehälter 38,00 Euro
- je 120 l Restmüllbehälter 57,00 Euro
- je 240 l Restmüllbehälter 114,00 Euro
- je 1100 l Restmüllbehälter 522,00 Euro

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,30 Euro.

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

- für einen 60 l Restmüllbehälter 130 kg
- für einen 80 l Restmüllbehälter 170 kg
- für einen 120 l Restmüllbehälter 260 kg
- für einen 240 l Restmüllbehälter 520 kg
- für einen 1100 l Restmüllbehälter 2.600 kg

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

- (3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 4). Der schriftliche Antrag muss von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 zusätzlich Gebühren nach Absatz 2 erhoben.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung des Feriendorfes von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung mit Ausnahme von Holz (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Schrott (§ 5 Abs. 9) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) werden als Grundgebühr je Ferienhaus und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Die Grundgebühr je Ferienhaus beträgt jährlich 42,30 €.

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Grundgebühr erhobenen Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht aller im Feriendorf bereitgestellten 1,1 m³ Behälter. Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Das gesamte entsorgte Gewicht im Feriendorf wird anteilig auf alle 105 Ferienhäuser umgelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,30 Euro.

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge je vorhandenem 1,1 m³ Behälter 2.600 kg festgesetzt.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

- (6) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Gemeinde einschließlich des Verwaltungsaufwands 30 Euro und pro Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 60 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.
- (7) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewicht erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt 0,50 Euro je kg, mindestens jedoch 10 Euro.

- (8) Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.
- (9) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Gemeinde einschließlich des Verwaltungsaufwands 30 Euro und pro Betriebsstunde eines gemeindlichen Abholfahrzeugs 25 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.
- (10) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Röhren-Bildschirmgeräten (Fernseher, Monitore etc.) und für Kühlschränke werden von der Gemeinde gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben (§ 10 Abs. 2).
- (11) Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umständen in der von der Gemeinde geforderten Form abzugeben. Die Gemeinde kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.

§ 23

Gebühren bei Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof der Gemeinde werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, wird das Gewicht geschätzt.
- (2) Folgende Abfälle können gebührenpflichtig angeliefert werden:
 - Bau- und Sperrmüll
 - Bauschutt
 - Altholz, Bau- und Abbruchholz
 - Fensterholz
- (3) Die Gebühren betragen je kg

• Bau- und Sperrmüll	0,50 Euro
• Bauschutt	0,10 Euro
• Altholz, Bau- und Abbruchholz	0,20 Euro
• Fensterholz	0,25 Euro

- (4) Als Mindestgebühr pro Anlieferung werden 3,00 Euro berechnet.

§ 24

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Jahresgebühren (Haushalts-, Behälter- und Grundgebühr für das Ferienhaus) sowie die Gewichtsgebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (3) Die Gewichtsgebühr nach § 22 Abs. 1, 2, 5 und 7 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) Die Jahresgebühren (Haushalts-, Behälter- und Grundgebühr für das Ferienhaus) sowie die Vorauszahlung auf die Gewichtsgebühr werden am 15. Februar zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren nach § 23 sind mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 22 Abs. 10 sind bei Abholung der Berechtigungsmarke zur Zahlung fällig.

- (8) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (9) In den übrigen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 und § 22 Abs. 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht;
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1, 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

§ 27

Befreiungen

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 02.12.1997 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Westerheim, den 07.11.2007

gez. Walz
Bürgermeister